



Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Hildisrieden und Umgebung

---

# **Reglement über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement)**

der

**Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Hildisrieden und Umgebung**

vom 31.08.2021

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Artikel 1 Rechtsform & Rechtsverhältnis.....	3
Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich .....	3
Artikel 3 Haftpflicht .....	4
Artikel 4 Meldepflicht .....	4
Artikel 5 Umfang der Versorgung .....	4
Artikel 6 Brandfall .....	5
Artikel 7 Einschränkungen und Unterbrüche.....	5
Artikel 8 Trinkwasserversorgung in Notlagen.....	5
Artikel 9 Schadenhaftung .....	5
<b>II. Einrichtungen der Wasserversorgung .....</b>	<b>6</b>
Artikel 10 Umfang.....	6
Artikel 11 Bedienung .....	6
Artikel 12 Technische Richtlinien .....	6
Artikel 13 Leitungen in öffentlichem Grund .....	6
Artikel 14 Leitungen in privatem Grund.....	6
Artikel 15 Verlegen von Hauptleitungen und Kabel.....	7
<b>III. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage .....</b>	<b>8</b>
Artikel 16 Anschlussgesuch.....	8
Artikel 17 Wasserabonnement.....	8
Artikel 18 Verzicht auf das Wasserabonnement .....	8
Artikel 19 Handänderung.....	8
Artikel 20 Wasserableitungsverbot .....	8
Artikel 21 Unberechtigter Wasserbezug .....	8
<b>IV. Wasserversorgungsanlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>a. Öffentliche Anlagen .....</b>	<b>9</b>
<b>1. Leitungen und Sonderbauwerke.....</b>	<b>9</b>
Artikel 22 Begriff .....	9
Artikel 23 Erstellung, Zuständigkeit und Unterhalt .....	9
Artikel 24 Baulanderschliessungen.....	9
Artikel 25 Subventionen.....	9
<b>2. Hydrantenanlage.....</b>	<b>10</b>
Artikel 26 Zuständigkeit .....	10
Artikel 27 Erstellung .....	10
Artikel 28 Benützung .....	10
<b>3. Wasserzähler.....</b>	<b>10</b>
Artikel 29 Installation, Unterhalt und Ersatz .....	10
Artikel 30 Techn. Vorschriften.....	11
Artikel 31 Standort.....	11
Artikel 32 Haftung.....	11
Artikel 33 Revision, Störungen .....	11
Artikel 34 Zählerablesung.....	11
<b>b. Private Anlagen.....</b>	<b>12</b>
<b>4. Hausanschlussleitungen:.....</b>	<b>12</b>
Artikel 35 Begriff Hausanschlussleitungen.....	12
Artikel 36 Erstellung, Zuständigkeit und Unterhalt .....	12
Artikel 37 Hausanschlussschieber .....	12
Artikel 38 Unterhaltungspflicht und Haftung.....	13
Artikel 39 Durchleitungsrechte.....	13

<b>5. Hausinstallationen .....</b>	<b>13</b>
Artikel 40 Begriff .....	13
Artikel 41 Kosten .....	13
Artikel 42 Installationsberechtigung .....	13
Artikel 43 Unterhalt .....	13
Artikel 44 Innenhydranten .....	14
Artikel 45 Kontrolle .....	14
<b>V. Wasserbezug .....</b>	<b>15</b>
Artikel 46 Bezugspflicht / Wasserabgabe .....	15
Artikel 47 Verhältnis zum Wasserbezüger .....	15
Artikel 48 Widerrechtlicher Wasserbezug .....	15
Artikel 49 Abgabe Bauwasser .....	15
Artikel 50 Besondere Wasserabgaben .....	16
Artikel 51 Vorübergehende Wasserabgabe .....	16
Artikel 52 Ende des Wasserbezuges .....	16
<b>VI. Finanzierung .....</b>	<b>17</b>
Artikel 53 Grundsätze .....	17
Artikel 54 Betriebsgebühren .....	17
Artikel 55 Anschlussgebühren .....	17
Artikel 56 Beiträge .....	18
Artikel 57 Sicherstellung .....	18
Artikel 58 Pfandrecht .....	18
Artikel 59 Gebührenpflichtige Schuldner .....	18
<b>VII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>19</b>
Artikel 60 Wirkung des Reglements .....	19
Artikel 61 Reglementsänderungen .....	19
Artikel 62 Rechtsmittel .....	19
Artikel 63 Inkraftsetzen .....	19

# **Reglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Rechtsform & Rechtsverhältnis**

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung (im folgenden WVH genannt), ist eine Genossenschaft nach den Bestimmungen der Schweiz. Obligationenrechtes gemäss Art. 828.

Die Versorgungsplanung sichert die langfristige Wasserversorgung. Sie berücksichtigt die Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN) sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle (QS) gemäss Lebensmittelgesetzgebung.

Die WVH stimmt ihre Planung auf die regionale Wasserversorgungsplanung ab und fördert regionale Verbände für die Versorgungssicherheit.

Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen, deren Eigentümerin die regionale Wasserversorgung ist und in Sekundäranlagen, für die die WVH zuständig ist. Das Sekundärsystem umfasst alle Wasserversorgungsanlagen, ohne Anlagen des Primärsystems, die für die Versorgung notwendig sind.

Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu projektieren, zu erstellen und zu unterhalten. Das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz bleibt vorbehalten.

Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben.

Beim Betrieb ist dafür zu sorgen, dass das Wasser sparsam verwendet wird.

Die Bezüger sind regelmässig über die Qualität zu informieren.

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Tarife (Gebühren und Abgaben) bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVH und den Wasserbezüger der Gemeinde Hildisrieden und Umgebung.

Das Verhältnis der WVH zu den Wasserbezüger ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Wo keine abweichende Regelung besteht, sind gemäss § 34 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes die Grundeigentümer/innen und oder Liegenschaftsbesitzer/innen verpflichtet, Trinkwasser aus den Wasserversorgungsanlagen der WVH zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und aus eigener Quelle.

Jeder Wasserbezüger hat Anrecht auf Erhalt des Reglements und den für ihn massgebenden Tarif.

Der Einfachheit halber werden nur die Begriffe „Wasserbezüger“, „(Grund)Eigentümer“, „Baurechtsnehmer“ usw. verwendet, die weiblichen Formen sind jeweils mitgemeint.

### **Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich**

Die WVH unterhält eine Wasserversorgung für die Gemeinde Hildisrieden und Umgebung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das Trinkwasser hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu genügen.

Dieses Reglement regelt:

- a. Den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen.
- b. Die Beziehungen zwischen der regionalen Wasserversorgung als Wasserlieferant und weiterer Wasserbezugsorte, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes vorschreiben.

Die WVH kann Ausführungsvorschriften erlassen.

### **Artikel 3 Haftpflicht**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglements. Der Eigentümer haftet gegenüber der WVH für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVH nicht.

### **Artikel 4 Meldepflicht**

Wenn ein Bezüger feststellt, dass die der Wasserversorgung dienenden Anlagen nicht funktionieren oder beschädigt sind, ist er verpflichtet der WVH unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die bisherigen Wasserbezüger haben der WVH jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

### **Artikel 5 Umfang der Versorgung**

Die WVH liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser, übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie eines konstanten Druckes keine Verpflichtung.

Die WVH erfüllt innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 die Wasserversorgung.

Ausserhalb der Bauzonen ist die WVH nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von

- a. geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen;
- b. bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung;
- c. neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Lieferung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements zu den jeweiligen Tarifbestimmungen.

Für die Lieferung von Wasser zu Kühlzwecken, für Klimaanlage, für Gartenarbeiten (Rasensprengen), für öffentliche und private Brunnen oder Schwimmbäder usw. kann die WVH spezielle Beschränkungen und Tarife erlassen.

## **Artikel 6 Brandfall**

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserbezüger haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Brandschutz durch Hydrantenanlagen oder andere Löscheinrichtungen richtet sich nach dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern.

Die WVH kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

## **Artikel 7 Einschränkungen und Unterbrüche**

Die WVH ist im Falle höherer Gewalt und anderer ausserordentlicher Ereignisse, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Sie trifft alle notwendigen Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen. Soweit voraussehbar, werden die Wasserbezüger bei Unterbrüchen und Einschränkungen rechtzeitig orientiert.

Die Wasserbezüger haben bei Lieferungsunterbrüchen von sich aus, alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

## **Artikel 8 Trinkwasserversorgung in Notlagen**

Die WVH sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung. Sie stimmt ihre Massnahmen auf die regionale Wasserversorgung ab.

## **Artikel 9 Schadenhaftung**

Die WVH haftet nicht für Folgen aus Ereignissen der vorstehenden Artikel 5 bis 8 und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserpreises.

Die WVH ist für die Behebung der Schäden besorgt, übernimmt jedoch keine Kosten oder Haftung:

- bei Schäden und deren Folgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind;
- bei Schäden und deren Folgen, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurückzuführen sind;
- bei vorübergehenden Unterbrechungen infolge höherer Gewalt, wie Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen oder wenn eine Meldung wegen Unterbruch der Wasserzufuhr erfolgt ist.

## **II. Einrichtungen der Wasserversorgung**

### **Artikel 10 Umfang**

Die WVH umfasst alle öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Elemente des Sekundärsystems, die für die Versorgung notwendig sind.

### **Artikel 11 Bedienung**

Alle der öffentlichen Wasserversorgung und dem Brandschutz dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungs-, Hausanschlussschieber, Hydranten usw. des Primär- und Sekundärsystems dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten sowie der Feuerwehr bedient werden.

### **Artikel 12 Technische Richtlinien**

Für die Projektierung und Erschliessung der Wasserinstallation sind die geltenden Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

Die WVH bestimmt für das Sekundärsystem den Durchmesser und Lage der Haupt-, Erschliessungs- und Hausanschlussleitungen, die Art des Materials sowie Anzahl und Standort der Schieber. Sie trifft alle weiteren für die Projektierung und Ausführung erforderlichen Entscheidungen. Für das Primärsystem ist die regionale Wasserversorgung zuständig.

### **Artikel 13 Leitungen in öffentlichem Grund**

Haupt- und Erschliessungsleitungen werden in der Regel in öffentlichen Grundstücken verlegt.

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch als Dienstbarkeit rechtlich zu sichern.

Der Regierungsrat kann das Enteignungsrecht erteilen.

### **Artikel 14 Leitungen in privatem Grund**

Jeder Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Grundstück. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Die WVH hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Beabsichtigte Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) im Bereich von allen Haupt-, bzw. Erschliessungsleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVH zu besprechen.

## **Artikel 15**

### **Verlegen von Hauptleitungen und Kabel**

Muss eine bestehende öffentliche Haupt- oder Erschliessungsleitung oder ein Kabel infolge baulicher Veränderungen oder Umzonungen verlegt werden, trägt die WVH die Kosten, soweit diese nicht andere Inhaber von Durchleitungsrechten (CKW, Swisscom etc.) betreffen. Für die Verlegung von Primäranlagen und -leitungen ist die regionale Wasserversorgung zuständig.

Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer.

### **III. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage**

#### **Artikel 16 Anschlussgesuch**

Der Grundeigentümer, der seine Liegenschaft oder Baute an die Wasserversorgung anschliessen will oder eine Erweiterung oder Änderung der bestehenden Leitung wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an die WVH zu stellen.

Bei Neu- und Umbauten ist das Gesuch Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens der Gemeinde Hildisrieden.

#### **Artikel 17 Wasserabonnement**

Mit der Bewilligung des Anschlussgesuches wird dem Grundeigentümer- oder Liegenschaftsbesitzer ein Wasserabonnement gewährt.

Bei zu erstellenden Neubauten wird vorerst ein provisorischer Bauwasseranschluss bewilligt. Der Brunnenmeister bestimmt den Bezugsort für Bauwasser.

#### **Artikel 18 Verzicht auf das Wasserabonnement**

Der Grundeigentümer kann das Wasserabonnement, unter Vorbehalt von § 34 des Wasserversorgungsgesetzes und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, auf jedes Monatsende, schriftlich kündigen.

In diesem Fall trennt die WVH auf Kosten des Grundeigentümers die Hauszuleitung von der Haupt- resp. Erschliessungsleitung der Wasserversorgungsanlage, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert wird.

#### **Artikel 19 Handänderung**

Bei einer Handänderung geht das Wasserabonnement auf den Zeitpunkt des Nutzen- und Schadenübergangs auf den neuen Grundeigentümer über.

#### **Artikel 20 Wasserableitungsverbot**

Es ist ohne Bewilligung der WVH untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder Wasser von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### **Artikel 21 Unberechtigter Wasserbezug**

Wasserbezug ohne Bewilligung zieht strafrechtliche Folgen nach sich.

Dies gilt insbesondere auch für den Bezug ab Hydranten (Ausnahme Löschwasser).

## **IV. Wasserversorgungsanlagen**

### **a. Öffentliche Anlagen**

#### **1. Leitungen und Sonderbauwerke**

##### **Artikel 22 Begriff**

Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Erschliessungsleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Die öffentlichen Anlagen werden aufgeteilt in Primäranlagen, deren Eigentümerin die regionale Wasserversorgung ist und in Sekundäranlagen, für die die WVH zuständig ist. Die WVH stellt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Primär- und Sekundäranlagen dar.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Verteilnetzes, von denen aus die Erschliessungsleitungen gespeist werden.

Erschliessungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsnetzes, an welche Hydranten und Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Erschliessungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hydranten werden nur an Haupt- oder Erschliessungsleitungen angeschlossen.

Haupt- oder Erschliessungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

##### **Artikel 23 Erstellung, Zuständigkeit und Unterhalt**

Die WVH erstellt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke des Sekundärsystems.

Die WVH tritt als Bauherr der öffentlichen Leitungen des Sekundärsystems auf.

Die Leitungsführung wird im Einvernehmen mit der Kant. Gebäudeversicherung Luzern festgelegt und im Leitungsplan eingezeichnet.

##### **Artikel 24 Baulanderschliessungen**

Grundeigentümer, welche Bauland erschliessen, tragen sämtliche Kosten für Projektierung, Erschliessungsleitungen, Durchleitungsrechte, Kulturschäden, Vermassung sowie Eintragungen in das Grundbuch.

Die Kosten für Hydranten inkl. dazugehörigem Schieber (exkl. Grabarbeiten) werden durch die Einwohnergemeinde übernommen.

##### **Artikel 25 Subventionen**

Subventionen der Kant. Gebäudeversicherung Luzern sind durch die Bauherrschaft respektive gemäss Art. 24 durch den Ersteller zurück zu fordern.

## **2. Hydrantenanlage**

### **Artikel 26 Zuständigkeit**

Die Hydranten liegen in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde Hildisrieden und werden durch diese unterhalten.

### **Artikel 27 Erstellung**

Der Standort der Hydranten wird in Absprache mit der Kant. Gebäudeversicherung Luzern festgelegt.

Die Grundeigentümer haben das Erstellen von Hydranten unentgeltlich gegen Ersatz des unmittelbaren Schadens zu erdulden, wobei ihren Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Die Grundeigentümer sind dafür verantwortlich, dass der freie Zugang zu den Hydranten jederzeit gewährleistet ist.

### **Artikel 28 Benützung**

Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Übungs- und Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung und müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Sie dürfen nur durch Beauftragte der Gemeinde (Feuerwehr) und durch Organe der WVH bedient werden.

In besonderen Fällen kann die WVH auf entsprechende Anfrage hin Ausnahmen bewilligen. Der Wasserbezug ab Hydrant (z.B. durch Kanalreinigungsfirmer) bedarf der Bewilligung der WVH. Nach der Wasserentnahme werden die benützten Hydranten vom Brunnenmeister überprüft. Der Wasserverbrauch wird nach geltendem Tarif in Rechnung gestellt.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 29 Installation, Unterhalt und Ersatz**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

Die WVH liefert die erforderlichen Wasserzähler für den Einbau durch den Wasserbezüger unentgeltlich. Die Wasserzähler werden auf Kosten der WVH unterhalten und ersetzt. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVH.

Die Unterhaltskosten der Wasserzähler sind in der Grundgebühr inbegriffen.

Wünscht der Liegenschaftsbesitzer den Einbau zusätzlicher Wasserzähler (Unterzähler), gehen sämtliche Kosten zu seinen Lasten. Diese Wasserzähler werden von den Organen der WVH nicht abgelesen.

Nur die Organe der WVH oder deren Beauftragte sind berechtigt, an den Wasserzählern Unterhaltsarbeiten auszuführen.

### **Artikel 30 Techn. Vorschriften**

Unmittelbar vor jedem Wasserzähler ist ein Abstellhahn einzubauen. Wo ein Rückflussverhinderer oder Systemtrenner eingebaut werden muss, ergibt sich gemäss den SVGW-Normen.

Es ist verboten, Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrschieber an Umgehungsleitungen zu öffnen.

### **Artikel 31 Standort**

Die WVH bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Ort, frostsicher zu installieren. Er muss für Unterhaltsarbeiten und das Ablesen des Zählerstandes gut zugänglich sein.

Änderungen am Wasserzähler dürfen nur die Organe der WVH vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Artikel 32 Haftung**

Der Hauseigentümer / Liegenschaftsbesitzer haftet für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, wie mechanische Beschädigungen, Frost- oder andere Schäden, die wegen mangelhafter Installation entstehen.

Die Wasserzähler sind plombiert. Diese Plomben dürfen weder verletzt noch entfernt werden.

### **Artikel 33 Revision, Störungen**

Die WVH revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der WVH sofort zu melden.

Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nachprüfung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 Prozent bei 10 Prozent Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVH die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

Ist der Wasserzähler defekt, so wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen drei Jahre ermittelt.

### **Artikel 34 Zählerablesung**

Die Wasserzähler werden jährlich durch die Organe der WVH oder durch den Wasserbezüger abgelesen. Die Mitarbeiter weisen sich mit einem Ausweis aus. Wenn nötig, werden zusätzliche Ablesungen vorgenommen (Handänderungen etc.).

## **b. Private Anlagen**

### **4. Hausanschlussleitungen:**

#### **Artikel 35 Begriff Hausanschlussleitungen**

Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die WVH bestimmt die Lage der Absperrschieber.

#### **Artikel 36 Erstellung, Zuständigkeit und Unterhalt**

Ersatz- oder Hausanschlussleitungen werden nach Angabe und unter Aufsicht der WVH durch die Hauseigentümer resp. Bauherrschaft erstellt.

Die WVH bezeichnet die Stelle, die Art, das Rohrmaterial und den Durchmesser des Anschlusses im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer oder der Bauherrschaft.

Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Hausanschlussleitungen.

Der Absperrschieber der Hausanschlussleitung inkl. dem T-Stück auf der Erschliessungsleitung gehören zum Hausanschluss.

Die Hausanschlussleitung und die Hausinstallation sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) zu erstellen.

Hausanschlussleitungen, Wasserzähler und Hausinstallationen dürfen nur durch Inhaber eines eidgenössischen oder gleichwertigen Diploms im Sanitärbereich erstellt, unterhalten und erneuert werden.

Vor dem Eindecken der Leitungsgräben ist der Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter zu benachrichtigen (Einmessen der Leitung).

Nicht eingemessene Leitungen müssen auf Kosten des Bauherrn wieder offengelegt werden.

#### **Artikel 37 Hausanschlussschieber**

Bei jeder Hausanschlussleitung muss ab Haupt- oder Erschliessungsleitung ein Schieber eingebaut werden.

Bei Ersatz von Haupt- oder Erschliessungsleitungen werden die Kosten für den Ersatz bereits bestehender Hausanschlussschieber durch die WVH übernommen.

Fehlende Schieber sind zu Lasten des Hauseigentümers einzubauen.

Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Er darf, ausgenommen in Notfällen, nur von Berechtigten bedient werden.

### **Artikel 38**

#### **Unterhaltungspflicht und Haftung**

Die Hausanschlussleitungen sind in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Hauseigentümer sofort zu melden und zu beheben. Die WVH ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzuschränken oder einzustellen. Die notwendigen Unterhaltsarbeiten an den Hausanschlussleitungen können durch die WVH einem ausgewiesenen Fachmann übertragen werden.

Für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Unterhaltsvorschriften entstehen, haftet der Hauseigentümer / Liegenschaftsbesitzer.

### **Artikel 39**

#### **Durchleitungsrechte**

Wenn eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück Dritter führt, hat der Wasserbezüger selbst für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen. Die Kosten allfälliger Dienstbarkeitsverträge sind im Grundbuch auf eigene Kosten einzutragen.

## **5. Hausinstallationen**

### **Artikel 40**

#### **Begriff**

Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler. Alle Leitungen und Anlagenteile die nach dem Wasserzähler installiert sind, sowie allfällige Innenhydrantenanlagen, sind Hausinstallationen und private Anlagen.

### **Artikel 41**

#### **Kosten**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt aller Hausinstallationen gehen zu Lasten des Hauseigentümers / Liegenschaftsbesitzers.

### **Artikel 42**

#### **Installationsberechtigung**

Erstellung, Änderungen oder Unterhaltsarbeiten der Hausinstallationen dürfen nur von ausgewiesenen Fachleuten vorgenommen werden. Sie müssen nach den Vorschriften des Schweizerischen Vereins für Gas- und Wasserfaches (SVGW) ausgeführt werden.

### **Artikel 43**

#### **Unterhalt**

Der Wasserbezüger ist verantwortlich für den einwandfreien Zustand der Hausinstallationen.

Dem Frost ausgesetzte Leitungen sind entsprechend zu isolieren. Die Kosten für die Behebung allfälliger Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers / Liegenschaftsbesitzers.

#### **Artikel 44 Innenhydranten**

Der Wasserverbrauch für Löscharbeiten und Feuerwehrrübungen wird nicht in Rechnung gestellt.

Der Abstellhahn in der Umleitung vor dem Wasserzähler wird von der WVH plombiert. Diese Plombe darf nur für Löscharbeiten und Feuerwehrrübungen entfernt werden.

Die Entfernung der Plombe ist der WVH zu melden. Ohne Meldung wird der Wasserbezug nach Tarif in Rechnung gestellt.

#### **Artikel 45 Kontrolle**

Die WVH kann jederzeit die Hausinstallationen kontrollieren.

Mit diesem Kontrollrecht übernimmt sie aber nicht die Verpflichtung, dieses auszuüben, noch entsteht deswegen eine Haftung der WVH für Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind.

Den Organen der WVH ist zur Kontrolle der Hausinstallationen, sowie zur Ablesung des Wasserzählers ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

## **V. Wasserbezug**

### **Artikel 46 Bezugspflicht / Wasserabgabe**

Wo keine abweichende Regelung besteht, sind die Grundeigentümer verpflichtet, Trinkwasser aus den Wasserversorgungsanlagen der WVH zu beziehen (§ 34 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes).

Vorbehalten bleibt die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen und eigener Quelle.

Wasserbezüger im Sinne dieses Reglements ist der Gebäude- bzw. Liegenschaftsbesitzer. Wird der Wasserverbrauch für mehrere Grundstücke oder Grundstückteile, insbesondere auch für Stockwerkeigentumsanteile, über einen gemeinsamen Zähler gemessen, so gelten alle Eigentümer als Wasserbezüger mit solidarischer Haftung für alle Verpflichtungen.

Jeder Wasserzähler resp. jeder Anschluss gilt als selbständiger Bezüger.

### **Artikel 47 Verhältnis zum Wasserbezüger**

Das Verhältnis der WVH zu den Wasserbezügern ist öffentlich-rechtlicher Natur.

Als Wasserbezüger gelten die Liegenschaftsbesitzer. Mieter und Pächter sind in der Regel keine Wasserbezüger.

Nach Absprache zwischen Liegenschaftsbesitzer und der WVH, sind auf Zusehen hin direkte Rechnungsstellungen an Mieter oder Pächter möglich.

Der Liegenschaftsbesitzer hat jedoch eine allfällige Übernahme der Haftung zugunsten der WVH zu erklären.

### **Artikel 48 Widerrechtlicher Wasserbezug**

Für unrechtmässige oder nicht gemeldete Wasserbezüge wird nachträglich Rechnung gestellt. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **Artikel 49 Abgabe Bauwasser**

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Bauherrschaft und ist provisorisch.

Die Anmeldung zum Bezug von Bauwasser hat durch den Bauherrn oder den Bezüger vor Baubeginn bei der WVH zu erfolgen.

Die Anschlussstelle für Bauwasserbezug wird von der WVH bestimmt. Wünschen des Bauherrn oder des Bezügers werden nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Die Kosten des Bauwassers sind in der Regel in der Anschlussgebühr enthalten. Es erfolgt keine separate Rechnungsstellung.

**Artikel 50**  
**Besondere Wasserabgaben**

Anlagen mit sehr grossem Wasserverbrauch wie Klimaanlage, Injektoren, Schwimmbecken, Brunnen und dergleichen, bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Die WVH behält sich vor, für solche Anlagen besondere Vorschriften (mit separaten Tarifansätzen) festzulegen.

**Artikel 51**  
**Vorübergehende Wasserabgabe**

Für die vorübergehende Abgabe von Wasser (auf schriftliches Gesuch hin) kann eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden (siehe Artikel 28).

Sämtliche Kosten für die provisorische Wasserzuführung werden nach Aufwand dem Bezüger in Rechnung gestellt.

**Artikel 52**  
**Ende des Wasserbezuges**

Verzichtet ein Grundeigentümer / Wasserbezüger auf Wasserlieferungen, unter Vorbehalt von § 34 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes Abs. 2, so hat er der WVH das Ende des Wasserbezuges schriftlich zu melden.

Der Wasserbezug kann vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen, (insbesondere § 34 des Kant. Wasserversorgungsgesetzes) unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist beendet werden.

Wird der Wasserbezug beendet, so wird die Zuleitung vom Netz der WVH getrennt. Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert. Die entstehenden Kosten werden dem Wasserbezüger in Rechnung gestellt.

Wenn der Liegenschaftsbesitzer während mehr als sechs Monaten kein Wasser mehr bezieht, kann die WVH die Wasserlieferung einstellen.

## **VI. Finanzierung**

### **Artikel 53 Grundsätze**

Die öffentliche Wasserversorgung wird finanziell selbsttragend betrieben.

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen, sowie der Wasserbezug von der regionalen Wasserversorgung werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Kant. Gebäudeversicherung Luzern, sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Die WVH ist berechtigt, den Wassertarif und die Anschlussgebühren jederzeit mit Zustimmung der Gemeindebehörde und der Generalversammlung der Finanzlage anzupassen.

Die WVH hat die Kompetenz, die Gebühren bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw., kann die WVH eine angemessene Abgeltung verlangen.

Die WVH kann eine Gebührenordnung erlassen.

### **Artikel 54 Betriebsgebühren**

Zur Deckung der jährlichen Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen, sowie der Wasserbezug von der regionalen Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauches festgelegt. Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Trinkwasserverbrauch erhältlich sind, erfolgt die Ermittlung aufgrund von Erfahrungswerten.

### **Artikel 55 Anschlussgebühren**

Jeder Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, die Liegenschaft bei der WVH anzuschliessen und eine Anschlussgebühr zu entrichten. Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Anlagen gedeckt.

Als Basis für die Berechnung der Anschlussgebühr dient der Versicherungswert der Kant. Gebäudeversicherung Luzern und der Ansatz gemäss Gebührenordnung.

## **Artikel 56 Beiträge**

Öffentliche Beiträge und Subventionen der Kant. Gebäudeversicherung Luzern richten sich nach besonderen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen.

Die WVH kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben.

An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich liegenden Gebäude, Beiträge verlangt werden (Gesetz über den Feuerschutz FSG).

Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

## **Artikel 57 Sicherstellung**

Die WVH ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, für ihre Leistungen vom Liegenschaftsbesitzer resp. Wasserbezüger eine Sicherstellung (Vorauszahlung) zu verlangen.

Die Sicherstellung wird nicht verzinst.

## **Artikel 58 Pfandrecht**

Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

## **Artikel 59 Gebührenpflichtige Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 60 Wirkung des Reglements

Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil im Verhältnis zwischen der WVH und dem Wasserbezüger. Mit Anschluss der Liegenschaft an die WVH anerkennt der Liegenschaftsbesitzer oder Wasserbezüger die Bedingungen.

### Artikel 61 Reglementsänderungen

Der WVH steht jederzeit das Recht zu, das vorliegende Reglement zu ändern.

Jede Änderung bedarf der Zustimmung der Gemeindebehörde und der Generalversammlung.

### Artikel 62 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der WVH betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache innert 20 Tagen, im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Einsprachen gegen Rechnungsstellungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet der WVH einzureichen.

### Artikel 63 Inkraftsetzen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 15. März 2010 (Anpassung 15.03.2011) und alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen. Es tritt nach Annahme durch die Gemeindebehörden und die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hildisrieden und Umgebung.

6024 Hildisrieden, 31. August 2021

**Wasserversorgungs-Genossenschaft  
Hildisrieden und Umgebung**

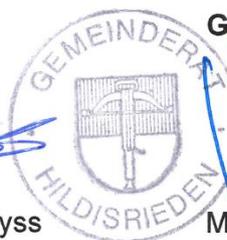
**Einwohnergemeinde Hildisrieden  
Gemeinderat Hildisrieden**



Josef Disler  
Präsident



Albert Wyss  
Aktuar



Monika Emmenegger  
Gemeindepräsidentin



Alex Estermann  
Gemeindeschreiber